

# RS OGH 1952/5/8 4Ob45/52, 9ObA13/95, 9Ob290/97f, 2Ob248/97b, 10Ob406/01f, 6Ob17/02x, 8ObA200/02y, 70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1952

## Norm

ZPO §411 Abs1 D

## Rechtssatz

Die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand einer vom Beklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung begründet bis zur Höhe des Betrages, mit dem aufgerechnet wurde, die Rechtskrafteinrede, auch wenn ein diesbezüglicher Ausspruch nur in den Gründen und nicht im Spruch der Entscheidung enthalten ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 45/52  
Entscheidungstext OGH 08.05.1952 4 Ob 45/52
- 9 ObA 13/95  
Entscheidungstext OGH 15.02.1995 9 ObA 13/95  
Auch; nur: Die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand einer vom Beklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung begründet bis zur Höhe des Betrages, mit dem aufgerechnet wurde, die Rechtskrafteinrede. (T1)  
Veröff: SZ 68/31
- 9 Ob 290/97f  
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 290/97f  
nur T1
- 2 Ob 248/97b  
Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 248/97b  
nur T1; Beisatz: Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist (nur) die anhand des der Entscheidung zugrundegelegten Sachverhaltes und seiner rechtlichen Qualifikation festgestellte Rechtsfolge. Die Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft, die eine neuerliche Verhandlung und Entscheidung über die bereits entschiedene Hauptfrage verhindert, liegt nur dann vor, wenn der Streitgegenstand der neuen Klage und der Urteilsgegenstand des schon vorliegenden Urteils gleich sind, also sowohl das Begehr inhaltlich dasselbe (oder bloß ein quantitatives Minus) fordert, was bereits rechtskräftig zuerkannt oder aberkannt wurde, als auch - unter Zugrundelegung der zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie - die zur Begründung vorgebrachten

Tatsachen den im Prozess festgestellten entsprechen. (T2)

- 10 Ob 406/01f

Entscheidungstext OGH 19.03.2002 10 Ob 406/01f

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Dies hat zur Folge, dass der Beklagte im Rahmen dieser Rechtskraftwirkung eine Gegenforderung, soweit sie zur Tilgung der Klagsforderung herangezogen wird, nicht mehr gegen den Kläger geltend machen kann. Es besteht daher ein rechtliches Interesse des Klägers daran, dass auf Grund seiner Berufung durch Erhöhung der festzustellenden Klagsforderung ein höherer Teil der Gegenforderung zur Tilgung der Klagsforderung herangezogen wird und er in Ansehung des zur Tilgung der Klagsforderung herangezogenen Teiles der Gegenforderung nicht mehr belangt werden kann. (T3)

- 6 Ob 17/02x

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 17/02x

nur T1

- 8 ObA 200/02y

Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 ObA 200/02y

Auch

- 7 Ob 304/04p

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 7 Ob 304/04p

Auch

- 6 Ob 51/05a

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 51/05a

Auch; Beisatz: In einem dreigliedrigen Urteil, das aufgrund der Einwendung einer Gegenforderung ergeht, ist weder die Entscheidung über die Klageforderung noch jene über die Gegenforderung für sich allein der Rechtskraft fähig. Dessen ungeachtet kann der Kläger eine Überschreitung des Berufungsantrags zu seinem Nachteil infolge des Verschlechterungsverbots geltend machen. Es besteht daher ein rechtliches Interesse des Klägers daran, dass nicht (allein) aufgrund seiner Berufung durch Verringerung der festzustellenden Klageforderung ein niedrigerer Teil der Gegenforderung zur Tilgung der Klageforderung herangezogen wird und er in Ansehung des zur Tilgung der Klageforderung herangezogenen Teils der Gegenforderung in Hinkunft noch belangt werden könnte. (T4)

- 8 ObS 23/07a

Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 ObS 23/07a

Vgl; Beisatz: Die Entscheidung über den Bestand der Gegenforderung bindet infolge ihrer Rechtskraftwirkung. (T5)

- 4 Ob 87/07h

Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 87/07h

nur T1; Beisatz: Mit der Aufrechnungseinrede strebt der Beklagte die Vernichtung des Klageanspruchs an; das Bestehen der Gegenforderung ist dafür nur Vorfrage. § 411 Abs 1 Satz 2 ZPO erkennt zwar der Entscheidung über diese Vorfrage (ausnahmsweise) Rechtskraftwirkung zu, jedoch nur in beschränktem Umfang. (T6)

Bem: Mit besonders ausführlicher Begründung einschließlich einer Auseinandersetzung mit der Entstehung der Norm sowie der österreichischen und deutschen Lehre und Rechtsprechung. (T7)

Veröff: SZ 2007/177

- 2 Ob 77/07y

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 77/07y

nur T1

- 1 Ob 169/08x

Entscheidungstext OGH 26.05.2009 1 Ob 169/08x

Auch; nur T1; Beisatz: Die Sachentscheidung über die Gegenforderung bis zur Höhe der Klagsforderung bewirkt Rechtskraft für jede selbstständige Einklagung der Gegenforderung wie auch für jede neuerliche einredeweise Geltendmachung der Forderung in diesem Umfang. (T8)

- 7 Ob 164/10h

Entscheidungstext OGH 24.11.2010 7 Ob 164/10h

Auch; Veröff: SZ 2010/149

- 2 Ob 101/12k

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 101/12k

nur T1

- 4 Ob 42/15b

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 42/15b

Beisatz: Werden mehrere Gegenforderungen eingewendet, muss sich daher zumindest aus den Gründen des Urteils ergeben, welche dieser Forderungen in welchem Ausmaß von der Rechtskraft erfasst und damit aus materiell rechtlicher Sicht getilgt wird. (T9)

Veröff: SZ 2015/46

- 4 Ob 86/15y

Entscheidungstext OGH 16.06.2015 4 Ob 86/15y

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 173/16m

Entscheidungstext OGH 13.12.2016 3 Ob 173/16m

Auch

- 10 Ob 27/18w

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 27/18w

Vgl auch; Beis wie T2

- 13 Os 42/18b

Entscheidungstext OGH 27.06.2018 13 Os 42/18b

Vgl

- 6 Ob 3/19p

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 3/19p

Auch; nur T1

- 2 Ob 220/19w

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 2 Ob 220/19w

Vgl; nur T1

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0041281

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)